



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Studiausweis als Chipkarte vom 6. September 2006 (Chipkartensatzung) in der Fassung vom 11. September 2008

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 19. September 2006 – III 1.3 422/00/.008 – (0001)

§ 1 • Studiausweis

- (1) Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden: Universität). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Universität den Studierenden einen Ausweis (Studiausweis) im Sinne von § 8 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung als Chipkarte aus.
- (2) Die Chipkarte wird ab dem Wintersemester 2006/7 an die Studierenden der Universität ausgegeben. In der Übergangszeit bis zum Abschluss der Ausgabe der neuen Ausweise wird der Studiausweis wie bisher in Papierform ausgestellt.

§ 2 • Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) und der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation,

das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung - HimmaVO) in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

§ 3 • Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip (Mifare-Chip), er kann nur unter Zuhilfenahme eines speziellen Lesegerätes eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen.
- (2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:
 - farbiges Logo der Universität,
 - Logo bzw. Schriftzug des Studentenwerks,
 - Schriftzug „Studiausweis“ und ggf. „Students Identity Card“,
 - Vorname(n), Nachname und ggf. akademischer Titel der/des Studierenden
 - Passbild der / des Studierenden,
 - Bibliothekskontonummer, die Gültigkeitsdauer des Ausweises,
 - ein Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Semesterticket gilt, ggf. mit Hinweis auf eine Gültigkeit in Übergangstarifbereichen und anderen Gültigkeiten

- ggf. ein Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Eintrittskarte für den Palmegarten gilt,
 - eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorerkennung]).
- (3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:
 - Bibliothekskontonummer,
 - Matrikelnummer,
 - eine elektronische Geldbörse,
 - der Inhaberstatus (Studierende/r),
 - Gültigkeitsdauer des Ausweises,
 - eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorerkennung]),
 - ausgebende Einrichtung (Universität),
 - Zutritts- und Zeiterfassungsnummer,
 - technische Prozessordaten.

§ 4 • Funktionen der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte (Chipkartenausweis) dient als
 - optischer Studiausweis,
 - elektronische Geldbörse im Bereich der Universität und des Studentenwerks Frankfurt am Main für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen,
 - Ausweis für das Bibliothekssystem,
 - Berechtigungsnachweis für das Semesterticket,
 - Berechtigungsnachweis für Palmengarteneintritt,
 - Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Diensten, Geräten und Räumen.

§ 5 • Gelddörsefunktion der Chipkarte

- (1) Die auf der Chipkarte eingerichtete Gelddörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Universität und beim Studentenwerk Frankfurt am Main genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Frankfurt am Main.
- (2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Frankfurt am Main als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.
- (3) Die Gelddörse kann nur bis zu einem vom Präsidium festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden.
- (4) Bei einer bargeldlosen Aufladung werden die Kontonummer und die Bankleitzahl der aufladenden Person verarbeitet. Erfolgt eine Rücklastschrift (Rückbuchung einer EC-Aufwertung) werden Studentenwerk und die Universität vom Provider der EC-Aufwertung informiert. Das Studentenwerk sperrt die Karte für jedwede Nutzung an den Auf- und Abwertern. Die Universität übermittelt dem Studentenwerk bei Bedarf Name und Anschrift des der Kartenidentifikationsnummer zugeordneten Karteneigentümers.

§ 6 • Semesterticket

1. Die Chipkarte wird als Berechtigung für das RMV-AStA-Semesterticket genutzt, als Nachweis wird gem. § 3 Abs. 2 ein Vermerk auf der Chipkarte aufgebracht.
2. Beantragt eine Studierende oder Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das RMV-AStA-Semesterticket bei der Studierendenschaft, ist nach Genehmigung des Antrages der Studenausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Universität aufgestellten Spezialdrucker (sog. TRW-Drucker) zu aktualisieren. Die weiteren Einzelheiten der Rückerstattung regelt die AStA-Härtelondssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 • Ausgabe der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte wird vom Studien-Service-Center / Studienadministration der Universität ausgegeben.
- (2) Für die Chipkarte muss die oder der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben. Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt nur nach einer Identitätsprüfung bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen oder bei der persönlichen Aushändigung an die Studierenden. Bei der Identitätsprüfung ist ein geeigneter Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) als Identitätsnachweis vorzulegen, sie ist zu dokumentieren.
- (3) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Chipkarte kann an die Studierenden nach der Einschreibung ein vorläufiger und zeitlich befristeter Studenausweis in Papierform ausgegeben werden. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (4) Der vorläufige Studenausweis und die Chipkarte sind Eigentum der Universität.

§ 8 • Rückmeldung, Ausweisverlängerung und Aktualisierung

Die Chipkarte ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach der Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einem der TRW-Drucker durch die Studierende oder den Studierenden selbst aktualisiert.

§ 9 • Ausweisverlust, Ausweisenerneuerung und -ersatz

- (1) Der Verlust der Chipkarte ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Die Verlustanzeige erfolgt entweder über eine persönliche oder schriftliche Mitteilung beim Studien-Service-Center / Studienadministration. Der Studierende kann die Sperrung seiner Chipkarte online unter Verwendung einer ihm übermittelten personalisierten Information vornehmen. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein, die einen Einsatz der Chipkarte erfordern.

- (2) Bei Ausweisverlust wird erst eine neue Chipkarte erstellt, wenn die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei der Universität eingezahlt wurde. Die Höhe der Ausstellungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 2003 (GVBl.I 2003, S. 520) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Eine neuer Studierendenausweis als Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn
 - a.) die bisherige verloren oder unbrauchbar geworden ist,
 - b.) die bisherige Karte endgültig gesperrt wurde.In den Fällen a.) und b.) kann bis zur Neuausstellung entsprechend § 7 Abs. 3 ein vorläufiger Studenausweis in Papierform erstellt werden.
- (4) Die Kosten der Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Chipkarte sowie der Übertragung ihrer Gelddörse trägt die Universität, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der Universität zu vertreten ist. Hat die oder der Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung) wird entsprechend Abs. 2 die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises erhoben.

§ 10 • Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

- (1) Eine Haftung der Universität für im internen und externen Einsatz der Chipkarte entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Droht der Verlust des aufgeladenen Geldbetrages aus technischen Gründen, kann die oder der Studierende bei der Studienadministration die Bekanntgabe der eindeutigen Kartenseriennummer schriftlich beantragen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main wird anhand der ihm daraufhin mitgeteilten Prozessorenkennung den auf dem Konto zur Kartenseriennummer noch

vorhandenen, als sicher geltenden Geldbetrag auszahlen und die elektronische Geldbörse sperren. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch bei Verlust oder Teilverlust des Geldbetrages.

- (3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studentenwerk die elektronische Geldbörse sperren.
- (4) Wird ein Missbrauch des Studiausweises als Chipkarte vermutet, kann die Universität die Chipkarte sperren lassen. Die oder der Studierende ist unverzüglich zu informieren. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein, die einen Einsatz der Chipkarte erfordern.

§ 11 • Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport aktuell in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. September 2008

Prof. Dr. Wolf Aßmus
Vizepräsident

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main